

BO-Nr. 5851 – 07.11.2014  
*PfReg. K 5.1*

## **Ordnung der Kommission für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### § 1 – Aufgabe

Die Kirchenmusik als notwendiger und integrierender Bestandteil der feierlichen Liturgie ist nach den Weisungen der Liturgiekonstitution „mit größter Sorge“ zu wahren und zu pflegen (SC, Art. 114). Auf der Grundlage von Artikel 46, der unter der Überschrift der Förderung und Erneuerung der Liturgie die Einsetzung der Kommission für Kirchenmusik vorsieht, ergeben sich nachstehende Aufgaben:

1. Die Kommission für Kirchenmusik berät den Diözesanbischof, die Diözese mit den Abteilungen des Bischöflichen Ordinariats und im Besonderen das Amt für Kirchenmusik in allen inhaltlichen, administrativen und anstellungsrechtlichen Fragen zur Kirchenmusik. Sie unterstützt die Diözesanleitung durch fachlichen Rat bei der Entwicklung von Konzeptionen und Strukturen zur Förderung der Kirchenmusik.
2. Das Amt für Kirchenmusik oder ggf. andere Abteilungen des Bischöflichen Ordinariats legen anstehende Entscheidungen in kirchenmusikalischen Fragen der Kommission für Kirchenmusik vor und berücksichtigen deren Votum. Vor allem sind Erlasse, Ordnungen und Regelungen mit gesetzlichem Charakter, die durch die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft treten, oder verbindliche Dienst- oder Verwaltungsvorschriften, die die Kirchenmusik auf Diözesan-, Dekanats- oder Gemeindeebene betreffen, vorab der Kommission Kirchenmusik zur Beratung vorzulegen.
3. Die Kommission dient dem Austausch zwischen den in ihr vertretenen Gruppierungen, Verbänden und Instituten. Sie regt Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kirchenmusik an.
4. Die Kommission für Kirchenmusik arbeitet, wo es förderlich ist, „mit vereinten Kräften“ (SC, Art. 46) mit der Liturgie- und Kunstkommission. Der Vorsitzende, der gleichzeitig Vorsitzender der genannten Kommissionen ist, vernetzt die Anliegen.

### § 2 – Mitglieder

1. Die Kommission für Kirchenmusik besteht aus vom Diözesanbischof berufenen Mitgliedern sowie aus Mitgliedern kraft Amtes.
2. Kraft Amtes gehören der Kommission für Kirchenmusik an:
  - der Leiter der Hauptabteilung Liturgie, Kunst und Kirchenmusik,
  - der Leiter des Amtes für Kirchenmusik,
  - der stellvertretende Leiter des Amtes für Kirchenmusik,
  - der Präses des Diözesancäcilienverbandes,
  - der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg,
  - der Vorsitzende des Diözesanverbandes der Kirchenmusiker.
3. Alle weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Leiters der Hauptabteilung Liturgie, Kunst und Kirchenmusik in Absprache mit dem Leiter des Amtes für Kirchenmusik vom Diözesanbischof ad personam für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Kommission Kirchenmusik sollen angehören:
  - ein Vertreter der Regionalkantoren,
  - ein Vertreter der Dekanatskirchenmusiker,
  - ein Vertreter der Dommusik Rottenburg,
  - ein Vertreter der Dommusik St. Eberhard Stuttgart,
  - ein Vertreter des Diözesanverbandes Pueri cantores,
  - ein Vertreter der Kirchenmusik-Abteilung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart,
  - ein Vertreter der nebenamtlichen Kirchenmusiker.

4. Die Entsendung eines Stellvertreters ist nicht möglich.
5. In begründeten Fällen können einzelne weitere Personen in die Kommission für Kirchenmusik berufen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet, sobald eine Person nicht mehr als Vertreter der genannten Gruppierungen, Verbände oder Institute auftreten kann, etwa durch das Ausscheiden aus dem kirchenmusikalischen Dienst oder durch eine personelle Veränderung im Präsidium der einzelnen Verbände oder in der Leitung der vertretenen Institute.
7. Eine Verlängerung der Berufung ist für die Dauer von jeweils fünf Jahren möglich.
8. Dem Diözesanbischof steht es frei, einzelne Mitglieder vorzeitig aus der Kommission Kirchenmusik abzurufen.

#### § 3 – Vorsitz

1. Den Vorsitz der Kommission für Kirchenmusik führt der Leiter der Hauptabteilung Liturgie, Kunst und Kirchenmusik.
2. In besonderen Fällen kann er den Vorsitz an den Leiter des Amtes für Kirchenmusik delegieren.

#### § 4 – Sitzungen

1. Der Vorsitzende der Kommission für Kirchenmusik legt die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein. Er kann diese Aufgaben dem Leiter des Amtes für Kirchenmusik übertragen.
2. Über weitere Punkte der Tagesordnung, die zu beantragen sind, entscheidet die Kommission zu Beginn der Sitzung.
3. Die Kommission für Kirchenmusik tagt in der Regel dreimal jährlich im Amt für Kirchenmusik. Die Sitzungstermine werden in der letzten Sitzung des laufenden Jahres für das Folgejahr festgelegt.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Die Ergebnisse werden protokolliert. Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern der Kommission für Kirchenmusik vom Amt für Kirchenmusik nach Möglichkeit bis spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet.
6. Die Kommission für Kirchenmusik kann in einzelnen Sachfragen oder Projekten den Auftrag zur Erstellung einer Beschlussvorlage an eine Arbeitsgruppe, die aus Kommissionsmitgliedern und ggf. weiteren Fachberatern besteht, erteilen.

#### § 5 – Beschlussfassung

1. Die Kommission Kirchenmusik ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann ein dringender Beschluss, der vor der nächsten Sitzung entschieden werden muss, im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

#### § 6 – Gäste

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Kommissionssitzungen können Fachberater als Gäste hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

## § 7 – Aufwandsentschädigung

Den Kommissionsmitgliedern werden die ihnen aus Anlass der Sitzungen entstandenen Fahrkosten auf der Basis der jeweils geltenden Reisekostenverordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom Amt für Kirchenmusik erstattet.

## § 8 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 17. November 2014

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar